

CONVENTION DE STAGE EN MILIEU PROFESSIONNEL

- ÜBEREINKUNFT PRAKTISCHE AUSBILDUNGSZEITEN IM AUSLAND FÜR STUDENTEN

Vu la délibération du conseil d'administration du lycée en date du 1er Décembre 2009 approuvant la convention-type,

Vu la délibération du conseil d'administration du lycée en date du 1^{er} Décembre 2009 autorisant le chef d'établissement à conclure au nom de l'établissement toute convention conforme à la convention-type,

Tätigkeitsgebiete des Unternehmens :

Vu la délibération du conseil d'administration du lycée en date du 17 avril 2012.

Adresse des Gastgebers des Studenten :

Land:

Name des Gastunternehmens oder der Gastinstitution:

Zwischen unten bezeichnetem Unternehmen (bzw. bezeichneter Institution):

Telefonnummer :	Faxnummer :		
Handelsregistereintrag (wenn erforderlich):	E-Mail : Funktion :		
Vertreten durch (Name) :			
und der Schule :			
Name und Adresse: Lycée Bartholdi – 9 rue du F-68025 COLMAR	Lycée		
Telefonnummer : 00 33 3 89 20 83 30	Faxnummer: 00 33 3 89 20 83 38		
vertreten durch ihren Leiter (Name): Eric Mariet	E-Mail: ce.0680007N@ac-strasbourg.fr		
Zuständige Krankenkasse : CPAM – Boulevard du	Champs de Mars – 68000 COLMAR		
Angaben über den Studenten :			
Name :	Vorname :		
Geburtsdatum :	Staatsangehörigkeit :		
Fachrichtung:			
Privatadresse :			
Dauer :			
vom	bis zum		
	1/4		

§ I: Gegenstand der Übereinkunft

Die vorliegende Übereinkunft betrifft das Absolvieren zu Gunsten des oben bezeichneten Schülers von praktischen Ausbildungszeiten im Ausland, die im Rahmen der beruflichen Schulausbildung durchgeführt werden.

Die Übereinkunft umfasst allgemeine und besondere Bestimmungen, die in den pädagogischen und finanziellen Anhängen umständlich dargelegt werden.

§ 2: Modalitäten

Die pädagogischen Modalitäten der praktischen Ausbildungszeit werden im **pädagogischen Anhang** beschrieben.

Der **finanzielle Anhang** gibt Auskunft über die Kostenübernahme- und Versicherungsmodalitäten.

Die Übereinkunft samt ihren Anhängen wird vom Schulleiter und vom Vertreter des Gastunternehmens bzw. der Gastinstitution unterzeichnet. Sie wird ebenfalls vom Schüler unterschrieben bzw. von seinem gesetzlichen Vertreter, wenn er minderjährig ist. Darüber hinaus müssen die mit der Schülerbetreuung beauftragten Lehrer so wie der betriebliche Ausbilder von der Übereinkunft in Kenntnis gesetzt werden.

Die Übereinkunft wird dann zur Information an die Familie des Schülers geschickt.

§ 3 : Schülerstatus

Der als Praktikant tätige Schüler behält während seiner Ausbildung im beruflichen Umfeld seinen Schülerstatus. Er bleibt weiterhin unter der Autorität und Verantwortung des Schulleiters. Er darf bei dem Unternehmen keinen Anspruch auf Gehalt erheben. Ihm kann eine Vergütung zugeteilt werden.

Der Praktikant wird in den Tätigkeiten des Unternehmens oder der Institution eingearbeitet, die zur pädagogischen Aktion direkt beitragen. Er ist verpflichtet, das Berufsgeheimnis zu achten.

Der Schüler fügt sich den allgemeinen Regeln, die im Gastunternehmen oder in der Gastinstitution gelten, vor allem in Bezug auf Sicherheit, Disziplin und Arbeitszeit, unter Vorbehalt der Bestimmungen der Paragraphen 4 und 5 der vorliegenden Übereinkunft.

§ 4 : Arbeitszeit

Alle als Praktikanen tätigen Schüler unterliegen den im Gastland geltenden gesetzlichen Tages- und Wochenarbeitszeiten.

§ 5 : Arbeitszeiten minderjähriger Schüler

Für minderjährige, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union als Praktikanent tätige Schüler gelten die Arbeits- und Ruhezeitbestimmungen der europäischen Direktive Nr. 94/33/CE vom 22. Juni 1994 über den Schutz jugendlicher Arbeitnehmer.

In den übrigen Ländern, wenn Tages- und Wochenarbeitszeiten für Minderjährige festgelegt sind, muss das Gastunternehmen oder die Gastinstitution diese Zeiten für die im Gastland als Minderjährige betrachteten Praktikanten gelten lassen.

Überstunden und Nachtarbeit sind ihnen untersagt.

Es muss ihnen eine wöchentliche Ruhezeit von 2, wenn möglich aufeinanderfolgenden, Tagen zugestanden werden.

§6:Aufeinanderfolgender Empfang von Praktikanten Gratifikation,Rückerstattung von Kosten und Sachvergütungen

Der aufeinanderfolgende Empfang von Praktikanten, und zwar auf Grund von verschiedenen Übereinkünften, um Praktika an der gleichen Arbeitsstelle zu absolvieren, ist nur nach der Vollendung einer Pausenfrist, die dem Drittel der Dauer eines Praktikums entspricht, möglich.(französisches Gesetz N.2011-893 vom 28 Juli 2011-Artikel L 612-10)

Für ein Praktikum, dessen Dauer mehr als zwei aufeinanderfolgende Monate beträgt oder innerhalb eines selben Schuljahres oder Universitätsjahres während zwei Monaten – aufeinanderfolgend oder nicht – stattfindet, so muss dem Praktikanten eine Gratifikation gegeben werden, dessen Betrag monatlich durch ein Branchenabkommen oder durch erweiterte berufliche Beschlüsse, oder gegebenenfalls durch eine Verordnung festgesetzt wird. Diese Gratifikation ist nicht mit einem Gehalt zu verwechseln, wie man es aus dem Artikel L.3221-3 des französischen Arbeitsrechtes entnehmen kann. (französisches Gesetz N.2011-893 vom 28.Juli 2011- Artikel L 612-11)

§ 7: Aus Sicherheitsgründen für Minderjährige verbotene Arbeiten

Bei Gebrauch von gefährlichen Maschinen, Apparaten oder Produkten durch die Praktikanten soll das Unternehmen die nach den Regeln des Gastlandes erforderlichen Genehmigungen einholen.

Für die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union als Praktikanten tätigen Schüler gelten die die verbotenen Arbeiten betreffenden Bestimmungen der europäischen Direktive Nr. 94/33/CE vom 22. Juni 1994 über den Schutz jugendlicher Arbeitnehmer.

Die Schüler, die dazu befugt sind, gefährliche Maschinen, Apparate oder Produkte zu gebrauchen oder Arbeiten auszuführen, die ihnen normalerweise untersagt sind, dürfen diese Arbeiten nur mit Genehmigung und unter permanenter Kontrolle des betrieblichen Ausbilders ausführen.

In Ermangelung jeder Arbeitsschutzregelung im Gastland dürfen die Praktikanten unter 18 Jahren keine Arbeiten ausführen, die ihre Gesundheit oder Sicherheit gefährden.

§ 8 : Elektrische Sicherheit

Die als Praktikanten tätigen Schüler, die während ihrer Ausbildungszeit Arbeiten an elektrischen Anlagen oder Einrichtungen oder in deren Umfeld vornehmen sollen, werden gemäß den im Gastland geltenden Regeln dazu befugt.

Über die von der Schule erteilte Ausbildung über die elektrischen Risiken soll das Gastunternehmen über die mit ihren Anlagen verbundenen Gefahren informieren, und zwar vor jeder Intervention der Praktikanten an den jeweiligen Einrichtungen.

§ 9: Arbeitsunfallschutz

Die Praktikanten stehen im Ausland weiterhin unter der französischen Gesetzgebung über Arbeitsunfälle.

Bei einem Unfall im Ausland benachrichtigt der als Praktikant tätige Schüler oder im Verhinderungsfall der betriebliche Ausbilder so schnell wie möglich den Schulleiter oder eine Kontaktperson. Nach Erhalt der Nachricht füllt der Schulleiter die Unfallmeldung aus und stellt sie der zuständigen Krankenversicherung zu.

Falls der Schüler am Praktikumsort untergebrach wird, wird jeder mit der Gastunternehmenstätigkeit verbundene Unfall durch die Rechtsvorschriften über Arbeitsunfälle gedeckt. Diese Deckung gilt hingegen nicht für Unfälle ohne Zusammenhang mit der Unternehmenstätigkeit.

§ 10: Haftung und Versicherungen

Der Schulleiter schließt eine Versicherung ab, welche die zivilrechtliche Haftung des Schülers für Schäden deckt, die er während der Zeit oder anlässlich seines Praktikums im ausländischen Unternehmen verursachen kann.

Die Schäden, die außerhalb des Gastunternehmens oder bei Tätigkeiten eintreten, die mit den beruflichen Tätigkeiten nichts zu tun haben, werden weder durch die Arbeitsunfall-Rechtsvorschriften noch durch die vorgenannte, vom Schulleiter abgeschlossene Versicherung gedeckt. Infolgedessen ist von der Familie eine Versicherung abzuschließen, welche die von den Schülern sowohl verursachten als auch erlittenen Schäden deckt.

§ 11 : Disziplin

Der Schulleiter und der Vertreter des Gastunternehmens oder der Gastinstitution informieren sich gegenseitig über Schwierigkeiten (vor allem über Fehlzeiten des Schülers), die bei der Anwendung der vorliegenden Übereinkunft entstehen könnten, und treffen übereinstimmig und in Verbindung mit dem Lehrerkollegium die notwendigen Maßnahmen, bis hin zur Ausweisung des Schülers, im Besonderen beim Verstoß gegen die Disziplin. In diesem Fall kommt es der Schule zu, die Rückreisekosten zu übernehmen und danach deren Rückerstattung gegebenenfalls bei den Eltern einzufordern.

§ 12 : Ausbildungszeiten während der Schulferien

Die vorliegenden Bestimmungen gelten für Ausbildungszeiten im beruflichen Umfeld, die teilweise während der Schulferien vor Erlangung des Abschlusszeugnisses absolviert werden gemäss den Diplombestimmungen.

§ 13: Dauer der Übereinkunft

Die vorliegende Übereinkunft wird für die Dauer der praktischen Ausbildungszeit im Unternehmen unterschrieben, wie sie im pädagogischen Anhang festgelegt ist.

§ 14: Visum des Verwaltungsrats

Die vorliegende Übereinkunft entspricht der Standard-Übereinkunft, die vom Verwaltungsrat der Schule in der Sitzung vom 1. Dezember 2009 gebilligt wurde.



CONVENTION DE STAGE EN MILIEU PROFESSIONNEL

PÄDAGOGISCHER ANHANG

Vorbereiteter Abschluss oder belegte Ausbildung :				
Name und Vorname des Studenten :	Klasse :			
Geburtsdatum:				
Adresse des Studenten im Ausland :				
Name(n) des(der) Lehrer(s), der (die) sich um die Betre	uung kümmert(n) :			
Name des betrieblichen Ausbilders :	Funktion:			
Daten der Ausbildungszeit :				
1. Arbeitszeiten: (vom Unternehmen auszufüllen)				

Tag	Detaillierte Zeitangaben (Vor- und Nachmittag)-	Eventuelle Anmerkungen
Montag		
Dienstag		
Mittwoch		
Donnerstag		
Freitag		
Samstag		
Sonntag		
	Wochenstundenzahl:	

Nachtarbeit eines volljährigen Studenten: dem Studenten Uhr bis Uhr zu arbeiten.

wird gestattet/wird nicht gestattet, von

2.	Im Unternehmen auszuübende Tätigkeiten, in	3.	3. Auszuführende Tätigkeiten im Gast-		
	Verbindung mit den Ausbildungszielen		unternehmen oder in der Gastinstitution		
	(vom Lehrerkollegium auszufüllen)		(vom betrieblichen Ausbilder auszufüllen)		

- 4. Bedingungen der Betreuung und der Absprache zwischen Lehrer und Ausbilder:
- 5. Modalitäten der Anerkennung des Betriebspraktikums :

(Anwesenheitsbescheinigung, Beurteilungsbogen, Praktikumsbericht, Beurteilung gemäß Prüfungsvorschriften zwecks Erlangung des Abschlusszeugnisses, Europass-Ausbildung-Bescheinigung, Europro-Bescheinigung usw.)

FINANZIELLER ANHANG

Name und Vorname des Studenten :		Klasse :		
UNTERBRINGUNG				
Das Gastunternehmen oder die Gastinstitution übernimmt die Ist- oder Pauschalbetrag :	Unterbringungskosten	: JA □	NEIN □	
VERPFLEGUNG				
Das Gastunternehmen oder die Gastinstitution übernimmt die Ist- oder Pauschalbetrag :	JA 🗆	NEIN □		
TRANSPORT				
Der Student (oder die Studentin) benutzt : ☐ Bus ☐ Privatwagen	□ Zug □ andere T	ransportmittel		
Die Schule übernimmt die Transportkosten : Ist- oder Pauschalbetrag :		ЈА 🗆	NEIN □	
Das Gastunternehmen oder die Gastinstitution übernimmt die Ist- oder Pauschalbetrag :	Transportkosten:	ЈА 🗆	NEIN □	
VERSICHERUNGEN				
- Schule (für die berufsbezogenen Studententätigkeiten im	beruflichen Umfeld)			
- Studentin oder Studentenfamilie (für die außerbetrieblichen Tätigkeiten des Studenten während seiner praktischen Ausbildungszeit)				
UNTERSCHRIFTEN				
Datum :	Datum :			
Zuständige Person im Gastunternehmen oder in der Gastinstitution (Unterschrift und Stempel)	Schulleiter (Untersol	nrift und Stempel)		
Gesehen und zur Kenntnis genommen am (Datum)	Gesehen und zur Ker (Datum)	nntnis genommen a	am	
Gesetzlicher Vertreter des minderjährigen Studenten	Student			